

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 356/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. März 1969

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Februar 1969 durch

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s
- Vorsitzender -,

Bundesrichterin

G e y s e r und

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundessozialrichter

G r a e f und

Bundessozialrichter

R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 24. Mai 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin, die den Beruf einer Textil-Einzelhandelsverkäuferin erlernt und zuletzt als Zuschneiderin für Bettwäsche tätig gewesen ist, Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) hat. Die Beklagte hat sie ihr versagt. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des Urteils des SG die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Berlin vom 24. Mai 1968 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Berlin vom 28. September 1966 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG Berlin vom 24. Mai 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu
verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin hat insofern Erfolg, als das
angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG
zur neuen Entscheidung zurückzuverweisen ist. Die Revi-
sion ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß
§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1
Nr. 2 SGG statthaft, da die Klägerin wesentliche Mängel
im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vor-
liegen (BSG 1, 150).

Die Klägerin begründet ihre Revision, soweit sie Ver-
letzung der §§ 103, 128 SGG rügt, ua damit, zu Unrecht
habe das LSG angenommen, der von ihr erlernte und
ausgeübte Beruf als Textil-Einzelhandelsverkäuferin sei
gegenüber ihrer späteren Tätigkeit als Zuschneiderin
sozial höher zu bewerten. Diese Feststellung beruhe auf
einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts und
mit ihr habe das LSG die Grenzen des richterlichen Rechts
auf freie Beweiswürdigung überschritten. Im Durchschnitt
erziele eine Zuschneiderin gegenüber einer Verkäuferin
stets ein um 200,-- DM bis 300,-- DM höheres Einkommen



- 4 -

monatlich, so daß eher der Beruf der Zuschneiderin sozial höher zu bewerten sei als der Beruf einer Verkäuferin. Das LSG habe die tatsächlichen Berufsverhältnisse des täglichen Lebens unberücksichtigt gelassen. Es hätte von der Schneiderinnung sowie von der Kaufmännischen Vereinigung Auskünfte darüber einholen müssen, welche Einkünfte im Durchschnitt in beiden Berufen erzielt würden. Für die Beurteilung der sozialen Stellung des Betroffenen sei das Monatseinkommen in beiden Berufen entscheidend. Wenn ein Berufstätiger als Zuschneider etwa 200,-- DM bis 300,-- DM monatlich mehr verdiene als ein Verkäufer, habe er damit zweifellos gegenüber dem Verkäufer eine höhere soziale Stellung. Dasselbe treffe für die in diesen Berufsstellungen tätigen weiblichen Beschäftigten zu. Gehe man im vorliegenden Fall von dem Beruf der Zuschneiderin aus, so habe das LSG die Klägerin nicht auf die Tätigkeit einer Kassiererin verweisen dürfen.

Die Rügen der Revision greifen durch. Das LSG hat bei seinen Feststellungen die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht hinreichend beachtet, wonach das Tatsachengericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Es hat außerdem in seinem Verfahren die Vorschrift des § 103 SGG verletzt, die besagt, daß das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen erforscht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) genügt das Tatsachengericht der ihm obliegenden Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nicht und verletzt § 103 SGG, wenn der von ihm festgestellte Sachverhalt nach der von ihm vertretenen sachlich-rechtlichen Auffassung zur Entscheidung nicht ausreichte, sondern zur weiteren Aufklärung drängte (BSG SozR Nr. 7 zu § 103 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Das LSG ist bei seiner Entscheidung von folgender Rechtsauffassung ausgegangen:

Wenn ein Versicherter mehrere versicherungspflichtige Berufe ausgeübt habe, sei zu ermitteln, welche Tätigkeit der eigentliche Beruf sei (Hinweis auf BSG 2, 182). Der zuletzt ausgeübte Beruf sei der eigentliche Beruf, wenn der Versicherte sich von der früheren Berufstätigkeit gelöst habe (Hinweis auf BSG 16, 34, 36). Dies sei dann anzunehmen, wenn die letzte Tätigkeit im Vergleich zu den früheren die höchstentlohnte Tätigkeit sei und wenn der Versicherte sie in nennenswertem Umfang und während einer angemessenen Zeit ausgeübt habe (Hinweis auf BSG aaO). Sei dagegen die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit im Vergleich zu der früheren Berufstätigkeit weniger hoch entlohnt oder in den Augen der Umwelt geringer angesehen, so bleibe die frühere Beschäftigung weiterhin der bisherige Beruf, wenn ein gesundheitlich bedingter Leistungsabfall zur Aufgabe der früheren versicherungspflichtigen Tätigkeit geführt habe, ohne daß schon die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit erfüllt sein müßten. Sei keine gesundheitlich bedingte Leistungseinbuße für die nicht nur vorübergehende Aufgabe der höher bewerteten Tätigkeit ursächlich gewesen, sei dagegen die letzte Tätigkeit der bisherige Beruf (Hinweis auf BSG 2, 182, 187; 18, 36, 39; 19, 217, 219). Sodann hat das LSG ausgeführt, die Tätigkeit als Zuschneiderin werde gegenüber der früheren Tätigkeit als Verkäuferin sozial geringer bewertet. An anderer Stelle seines Urteils hat das Berufungsgericht hierauf zurückgegriffen, und weiterhin ausgeführt, für die Aufnahme der geringer bewerteten Tätigkeit als Zuschneiderin im Bettwäscheherstellungsbetrieb ihres Vaters im Jahre 1956 sei kein zwingender Grund ersichtlich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

- 6 -

Wie die Revision mit Recht rügt, hätte das LSG nach der von ihm vertretenen Rechtsauffassung für die Beurteilung, ob gegenüber der Verkäuferinnentätigkeit die Zuschneiderinnentätigkeit sozial geringer zu bewerten sei, Ermittlungen darüber anstellen müssen, welche Tätigkeiten im einzelnen die Klägerin während ihrer Beschäftigung als Bettwäschezuschneiderin tatsächlich verrichtet hat, welche Anforderungen an Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten diese Tätigkeit gestellt hat und ob sie mit besonderer Verantwortung, Aufsichts- und Anweisungsbefugnis gegenüber anderen Beschäftigten verbunden war. Sodann hätte das LSG aufklären müssen, welchen Lohn die Klägerin für ihre Tätigkeit als Zuschneiderin erhalten hat und welche Gründe dafür entscheidend waren, daß sie die Verkäuferinnentätigkeit aufgegeben und die Tätigkeit einer Zuschneiderin übernommen hat. Schließlich hätte das LSG ermitteln müssen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten die Klägerin als Zuschneiderin hat und ob etwa ein Unterschied zwischen verschiedenen Zuschneider-tätigkeiten zu machen ist.

Da die von der Revision gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG vorliegen, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Da ausreichende Feststellungen darüber fehlen, wie die Tätigkeit der Klägerin als Zuschneiderin zu beurteilen ist, läßt sich auch nicht entscheiden, auf welche anderen Tätigkeiten sie ggf. unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten als Zuschneiderin zumutbar verwiesen werden kann. Das Revisionsgericht kann daher in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil muß aus diesen Gründen mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Vor seiner erneuten Entscheidung wird das LSG die Klägerin eingehend über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten als Zuschneiderin zu hören und zu beachten haben, daß die Klägerin nicht nur von April 1956 bis September 1957 im väterlichen Betrieb als Zuschneiderin für Bettwäsche tätig gewesen ist, sondern auch, wie sich aus ihren Angaben im Renten Antrag (Bl. 4 R der Rentenakten) ergibt, vom 6. bis 31. Oktober 1947 eine Privatzuschneideschule besucht hat. Es wird auch zu erwägen haben, ob es einen berufskundlichen Sachverständigen zu Rate ziehen muß.

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

